

Betretungsverbot der Schule

Es bestehen präventive Betretungsverbote für Personen (Personal, Kinder, Jugendliche sowie Personensorgeberechtigte), die innerhalb der vorangegangenen 14 Tage aus **Risikogebieten** zurückgekommen sind. Diese können zum Negativnachweis einer Infektion einen Test zur Aufhebung des Betretungsverbotes beibringen.

Personen, Kinder und Jugendliche die mit dem SARS-CoV-2-Virus **infiziert** sind oder Personen, die **direkten Kontakt** zu einer nachweislich mit dem Coronavirus infizierten Person hatten oder entsprechende **akute Symptome** (Verlust von Geschmacks- und Geruchssinn, Atemnot oder Fieber im Zusammenhang mit Husten) zeigen, dürfen die Schule nicht betreten.

Bei Auftreten akuter **Corona-Symptome während des Schulbesuchs** werden die betreffenden Schüler/innen isoliert und die Sorgeberechtigten informiert. Diesen wird empfohlen, **telefonisch** mit dem Kinder- oder Hausarzt oder dem kassenärztlichen Bereitschaftsdienst unter der Telefonnummer 116 117 (deutschlandweit) Kontakt aufzunehmen. Gleiches gilt für Personal.